



Resolution 2717 (2023)

**verabschiedet auf der 9512. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,
unter Hinweis auf seine früheren

23-25640 (G)
* 2325640*



insbesondere in Konfliktgebieten, um die Rechte aller Kongolesinnen und Kongolesen zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen zu entsprechen, *fordert ferner* alle politischen Interessenträger *auf*, 2023 und darüber hinaus weiter auf die Verbesserung und Wahrung der Friedenssicherungs- und Wahlprozesse im ganzen Land hinzuwirken und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe der Frauen in allen Phasen zu gewährleisten;

3. *ersucht* den Generalsekretär und *fordert* die Regionalorganisationen *auf*, unter anderem mittels ihrer Guten Dienste politische Unterstützung für die Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den verschiedenen Parteien bereitzustellen, um den Frieden und die Sicherheit zu festigen, in vorrangigen Bereichen die tieferen Konfliktursachen anzugehen sowie einen breiten nationalen Konsens zu den wichtigsten Reformen in den Bereichen Regierungsführung und Sicherheit, Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und Unterstützung der laufenden Reform- und anderen Wahlprozesse entsprechend den nationalen Prioritäten der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu fördern;

Menschenrechte

4. *begrüßt* die Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedis, durch die sichergestellt werden soll, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt und achtet sowie die Straflosigkeit in allen Bereichen bekämpft, *begrüßt ferner* die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unternommenen Schritte zur Einführung eines nationalen Prozesses für Unrechtsaufarbeitung, einschließlich der Aufnahme von Konsultationen in mehreren Provinzen, *begrüßt* den Beschluss, den Belagerungszustand in Ituri und Nordkivu schrittweise zu beenden, und *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zur Beseitigung der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen und zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität regelmäßig bewertet werden, sich nach den Fortschritten bei der Verwirklichung seiner klar definierten Ziele richten und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts umgesetzt werden;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, soweit anwendbar, insbesondere für Taten, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, *unterstreicht* sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitet hatte, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker und *weist darauf hin*, dass die Unterbreitung durch die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu der Entscheidung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs geführt hat, eine Vorprüfung durchzuführen, um die erhaltenen Informationen bezüglich der ab dem 1. Januar 2022 in Nordkivu mutmaßlich begangenen Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts zu bewerten;

6. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Sicherheitskräfte für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit in ihren Reihen weiter zu bekämpfen, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwort

anderer in- und ausländischer bewaffneter G

Kindes fester Bestandteil dieser Prozesse sind, *weist* darauf *hin*, dass im Mai 2023 das Gesetz zur Einsetzung einer bewaffneten Verteidigungsreserve in der Demokratischen Republik Kongo angekündigt wurde, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, sicherzustellen, dass die bewaffnete Verteidigungsreserve auf eine Weise eingeführt wird, die das Programm für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung sowie die Übergangsjustiz und Initiativen für die Sicherheitssektorreform unterstützt;

class dt(5)666(u)ng(5)g(4)8(u)tiativ(2n)7) On rrefor ert(1)8(-)5en(g)7(4)7)5)5(4)6(2)re W(2)re 5nB(1)3(vb)6kfg(7)ng)5c0(wu)0.9h(0e

Mandat der MONUSCO

29. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Kräfteinterventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die Grundprinzipien der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 20. Dezember 2024 zu verlängern;

30. *beschließt*, dass die MONUSCO bis 30. Juni 2024 eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 13.500 Soldatinnen und Soldaten, 660 Militärbeobachterinnen und -beobachtern und Stabsoffizierinnen und -offizieren, 591 Polizeikräften und 1.410 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird und ab 1. Juli 2024 auf 11.500 Soldatinnen und Soldaten, 600 Militärbeobachterinnen und -beobachter und Stabsoffizierinnen und -offiziere, 443 Polizeikräfte und 1.270 Mitglieder organisierter Polizeieinheiten reduziert wird;

31. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO darin bestehen, i) in ihrem Einsatzgebiet zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen und ii) die Stabilisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und die wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen zu unterstützen;

32. *ermächtigt* die MONUSCO, in Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und im Einklang mit den Grundprinzipien der Friedenssicherung alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung ihres Mandats zu treffen;

33. *unterstreicht*, dass alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen, und *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die für Einsätze der nationalen Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, ausschließlich gemeinsamen Einsätzen dienen, gemeinsam geplant und ausgeführt werden und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll, unter strenger Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, einschließlich durch das Landesteam der Vereinten Nationen; sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, soll die Unterstützung ausgesetzt werden;

Aufgaben (nach Priorität geordnet)

34. *beschließt*, dass das Mandat der MONUSCO die in den Ziffern 34 bis 43 genannten, nach Priorität geordneten Aufgaben umfasst.

Justiz- und Sicherheitsinstitutionen, die die volle, gleichberechtigte, wirksame und konstruktive Teilhabe und die Sicherheit der Frauen berücksichtigen, Sicherheit und Gerechtigkeit für alle zu schaffen;

- kritische Reformen zu fördern und zu erleichtern, um die Rechenschaftlichkeit des Justiz- und Sicherheitssektors zu verbessern, und zu diesem Zweck die Bekämpfung der Straflosigkeit sowie die operative Wirksamkeit und Effizienz zu verbessern, unter anderem durch Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte und Unterstützung der

Sanktionsregime

43. *ersucht* die MONUSCO, die Durchführung des in den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 2688 (2023) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 der Resolution 2688 (2023) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und der Sachverständigengruppe behilflich zu sein und sachdienliche Informationen mit ihr auszutauschen;

Wirksamkeit der Mission und Schutz und Sicherheit der Friedenssicherungskräfte

44. *ersucht* den Generalsekretär, der MONUSCO die erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihres Mandats in einem komplexen Sicherheitsumfeld bereitzustellen, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen ihres Personals gekennzeichnet ist, und sicherzustellen, dass alle Friedenssicherungskräfte im Feld willens, fähig und gerüstet sind, ihr Mandat wirksam und sicher wahrzunehmen, *ersucht ferner* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den höchstmöglichen Grad an Schutz und Sicherheit für das Personal der MONUSCO zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) und entsprechend den Leitlinien und den bewährten Verfahren der Vereinten Nationen zur Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, *stellt* mit Besorgnis *fest*, dass Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen den Schutz und die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen, das in Friedenssicherungseinsätzen dient, gravierend gefährden können, *unterstreicht*, dass die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und des Geräts der Vereinten Nationen beim Gaststaat liegt, *hebt hervor*, wie wichtig eine wirksame Kommunikation zwischen den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen und den Gastregierungen ist, um Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aufzubauen, und *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen der Resolution 2589 (2021) zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen an Friedenssicherungskräften umzusetzen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 42 der Resolution 2612 (2021) aufgeführten Tätigkeiten bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MONUSCO im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie Ziffer 44 der Resolution 2612 (2021) wahrzunehmen, *ersucht ferner* die MONUSCO, Ziffer 45 der Resolution 2612 (2021) und die truppen- und polizeistellenden Länder, die Ziffern 46 und 47 der Resolution 2612 (2021) durchzuführen, und *nimmt Kenntnis* von der Umweltstrategie der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen (Phase II), deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um den Schutz und die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

46. *nimmt* mit Besorgnis *Kenntnis* von den schweren, auch in jüngster Zeit vorgebrachten Vorwürfen, wonach es im Einsatzgebiet der Mission zu Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs gekommen ist, *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durch

– aktuelle